

AusgeteiltAn den Bundesrat

Bern, 29. Mai 1956

Darlehen von 200 Mio Franken betreffend den Ausbau und die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der italienischen Staatsbahnen nach der Schweiz.

Mitbericht

des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes zum Antrag des eidgenössischen Politischen Departementes vom 25. Mai 1956

1. Wir können den Anträgen des Politischen Departementes zustimmen.
2. In Ergänzung des Berichtes dieses Departementes möchten wir daran erinnern, dass der zur Diskussion stehende Darlehensvertrag mit Italien auch für die Schweiz mit namhaften Vorteilen verbunden ist. So in verkehrspolitischer Hinsicht; die Verbesserung der südlichen Zufahrtslinien ist für die schweizerische Stellung im internationalen Verkehr von grösster Bedeutung. Dann wurde in der Botschaft an die eidgenössischen Räte betont, dass die Schweiz auch ein politisches Interesse habe, am Aufbau Italiens mitzuwirken. Ferner müssen die Bedingungen des Darlehens mit einem Durchschnittszins von 4,22 % als durchaus annehmbar bezeichnet werden. Abgesehen davon, dass die italienischen Staatsbahnen mit dem Darlehensbetrag ganz bestimmte, den schweizerischen Begehren entsprechende Ausbauarbeiten vornehmen müssen, konnte auch noch die schweizerische Industrie direkt oder indirekt mit Lieferungen von 30 Mio Franken bedacht werden. Seit dem Vertragsabschluss im Juli vergangenen Jahres hat Italien sodann verschiedene, damals eingegangene zusätzliche Verpflichtungen erfüllt. Es hat die Konzession erteilt

- 2 -

für das Grenzkraftwerk Val di Lei - Innerferrera und zu einer Regelung der Schifffahrt auf dem Luganer- und Langensee Hand geboten. Auch die Frage der Sanierung der Centovalli-Bahn und der Ferrovia Alta Valtellina ist auf dem Wege gelöst zu werden; jedenfalls ist Italien nicht im Verzug. Die noch offenen, vom Politischen Departement angeführten Pendenzen sind mit Ausnahme der Patente für pharmazeutische Produkte eher sekundärer Bedeutung.

Solltennach Ablauf der achtwöchigen Nachfrist die heute noch offenen schweizerischen Begehren nicht voll erfüllt sein, so müssten die Vor- und Nachteile einer Ratifikation sehr ernsthaft gegeneinander abgewogen werden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Dr. H. Streuli